

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthummer und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Siebentzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der Siebenzigste Titul.

Von Schmachschriften / schmäblichen Gemälden und Pasquillen.

Deweilien ein jeder ehrliebender Mensch / viel lieber an seinem Leib und Gut / als an seinen Ehren und wolhergebrachtem Namen Schaden leidet / so ist auch nicht unbillich / daß diejenige / welche jemanden seinen ehrlichen Namen zu rauben oder zu beslecken / sich bößlich understehen / mit gebührender Straff angesehen werden.

s. I.

Demnach sehen / ordnen und wollen Wir / wo jemand / wer der auch wäre / seine Obrigkeit / oder einigen Stand des H. Röm. Reichs / mit schmäblichen Worten / Schriften / Pasquillen / Gemälden / Gedichten / oder anderm / es seye gleich geschriben / gemahlet / geschnißt / oder auff andere weiß verfertigt / lästerlich und schmäblich antasten / oder desselben Underthanen zu Ungehorsam oder Verachtung ihrer Obrigkeit / dadurch auß vorsezlichem bößhafftigem Gemüht / anreizen und bewegen thäte / der soll / vermög des Reichs Constitutionen und Satzungen / insonderheit aber / nach Aufweiß / deren in anno 1577. auffgerichter Policenz Ordnung / Tit. 35. andern zum abschewstlichen Exempel / mit sonderm Ernst / je nach gestalt der Ubertretung / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet werden.

s. II.

Würde aber ein solcher Injuriant, der / wie oben angezeigt / seine Obrigkeit oder einen Stand des Reichs / schmäblich angetastet / begnadet und des Lebens gefristet / so solle er doch ehrlos und verleumbdet seyn / auch nicht macht haben / ein Testament auffzurichten / oder in Sachen sich für ein Zeugen gebrauchen zulassen. Welcher Straff auch underworffen seyn sollen diejenige / so solche Schmachschriften umtragen / seyl haben / und verkauffen / auch die / so darzu rathen und helffen.

Ji

Da

s. III.

Da aber solche Schmähungen keine Obrigkeit / sondern allein Privat-Personen betreffen thäte / und dasjenige / was der Diffamant also von dem andern bößlich außgeben / nicht wahr gemacht werden köndte / soll er dem unbillich Injurirten einen öffentlichen Widerruff thun / und darneben / umb seiner Verbrechen willen / an Leib und Gut willkührlich gestrafft werden.

s. IV.

Nachdem aber bis anhero / und fast allenthalben gebräuchlich gewesen / so ein Handwercks-Mann von einem andern gescholten worden / daß alsdann Meister und Gesellen von demselben Gescholtenen auffgestanden / und ihne / ob gleichwol noch nichts unehrlichs gegen ihme gebührlich außgeführt / geflohen / und für unehrlich geachtet / und aber dieses ein böser und schädlicher Gebrauch / den Wir in Unsern Fürstenthümen und Landen länger nicht zu gedulden wissen / So wollen Wir solchen hiemit abgethan / und hergegen verordnet haben / daß hinfüro keiner / der also gescholten wird / seiner Ehren oder Handwercks entsetzt / deswegen gemittet / verhindert oder gescheucht werde / bis die beschene Bezüchtigung / ehest möglich / Ammtlich außgetragen und erörtert werde.

s. V.

Welcher aber wider diese Unsere Verordnung handeln wird / gegen deme behalten Wir Uns / er sey Meister oder Gesell / frembd oder heimisch / gebührende Abstraffung / gestalten Umständen nach / bevor.

Der

Lin und siebenzigste Titul.

Straff derjenigen / so den Gefangenen außhelffen / oder dieselben mit Gewalt / der Obrigkeit / oder derselben Dienern / abtringen.

Wann sichs begeben / daß ein Thurnhüter einen Gefangenen / den er umb Leib und Leben gefangen zuseyn / wol weiß / böser vorseßlicher weiß / auß der Verhaffung liesse / soll ihme diejenige Straff / welche der Verhaffte verwürckt gehabt / angethan werden.

Gleicher